

SATZUNG DES VEREINS

**„BHAKTI MARGA
BHAKTAS DEUTSCHLAND e.V.“**



BhaktiMarga
JUST LOVE

SATZUNG DES VEREINS „BHAKTI MARGA BHAKTAS DEUTSCHLAND E.V.“

Präambel

Der Verein „Bhakti Marga Bhaktas Deutschland“ will durch sein Wirken ein globales Verständnis gelebter Spiritualität verbreiten und das Wesen der Hingabe, das allen Religionen innewohnt, vermitteln. Hierdurch sollen Menschen verschiedenster Herkunft zusammengebracht und das gegenseitige Verständnis und die geistige Entwicklung gefördert werden. Dies basiert auf der Grundlage des Hinduismus, im Besonderen des Vaishnavismus, dessen Verbreitung daher als Vereinsziel benannt wird. Der Hinduismus als Sanatana Dharma kennt viele Ausrichtungen. Wir beziehen uns auf den Vaishnavismus in der Tradition der Sri Sampradaya, welche die älteste Tradition im hinduistischen Vaishnavismus ist. Wir beziehen uns im Besonderen auf den Zweig des Hinduismus, der Sri Sampradaya, den der Acharya (anerkannter Lehrer) **Paramahansa Vishwananda** (Paramahansa: Stellung vergleichbar mit einem Kardinal) gegründet hat: **Bhakti Marga**, in dessen Vordergrund die Verbreitung und Pflege der hinduistischen Tradition des Vaishnavismus im Sanatana Dharma steht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bhakti Marga Bhaktas Deutschland“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Heidenrod/Springen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -gegenstand

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion durch die Verbreitung des Vaishnavismus und der Lehre von Paramahansa Sri Swami Vishwananda in Deutschland und darüber hinaus.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durchführung von religiösen Ritualen, wie z.B. Yagna, Puja (Gottesdienste/ Verehrungen der höchsten Gottheit in vielfachem Ausdruck)
 - b) Durchführung von Yoga-Veranstaltungen, wie z.B. OM Chanting
 - c) Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Vaishnavismus und Vaishnava Zusammenkünften
 - d) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Vaishnava Treffen und interreligiöse Zusammenkünfte
 - e) Vergabe von Stipendien zum Zwecke von Lehrsemestern in der Lehre des Vaishnavismus und der Lehren von Paramahansa Vishwananda mit und ohne Aufenthalt im Ashram Shree Peeta Nilya und bei Bhakti Marga Deutschland
 - f) Organisation und Durchführung von Info Veranstaltungen
4. Der Verein darf neben seiner unmittelbaren Tätigkeit auch Mittel weitergeben im Sinne von § 58 Nr. 2 AO und darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu einzelnen oder allen in § 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken, zuwenden.



5. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung seines Vermögens bestimmt sind, darf der Verein seinem Vermögen zuführen. Ebenso darf er Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs – auch durch Dritte – seinem Vermögen zuführen, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine aktuellen Daten zu melden und seine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied willigt in die Nutzung seiner Daten zum Zwecke der internen Mitgliederverwaltung ein. Die jeweiligen Daten werden vertraulich gemäß dem BDSG behandelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. im Fall einer juristischen Person durch deren Auflösung, durch Ausschluss oder freiwilligen Austritt.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die auch per E-Mail erfolgen kann, gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählen insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie erhebliche Beitragsrückstände. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch einen Beschluss des



Gesamtvorstands, der mit ¾-Mehrheit gefasst werden muss, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu einer positiven Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht der Begleichung finanzieller Rückstände.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag soll keine Barriere zum Eintritt darstellen. Eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages für einzelne natürliche Personen kann unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der finanziellen Lage der betreffenden Person, fallweise vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) 1 bis 3 Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit innerhalb der Organe wird hiermit ausgeschlossen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (Leiter der Vorstandssitzung). Bei nicht beizulegenden Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsmitglieder haben ihre gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Sofern eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, ist dies dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. An diese Mitglieder erfolgt die Einladung per Brief oder Fax.
3. Umlaufbeschlüsse und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie 'Internet-voting' sind für den (Gesamt-)Vorstand zulässig. Ebenso sind „virtuelle Versammlungen“, etwa durch Skype-Chat, zulässig, sofern die Technik zuverlässig ist und ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Beschlüsse des (Gesamt-)Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Bei virtuellen Beschlussfassungen hat der Schriftführer vor Abschluss der Sitzung, dem 1. Vorsitzenden das Protokoll per Email zuzusenden, dieser wiederum schriftlich die Richtigkeit des Protokolls vor Schließung zu bestätigen. Dies ersetzt die Unterschrift.
5. Die Vorstandsmitglieder werden ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, In-sich-Geschäfte wirksam abzuschließen.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,- € (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Bei Geschäften, mit denen der Verein über den Betrag von 5.000,- € (in Worten: fünftausend) verpflichtet wird, müssen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
7. Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder können für die Mitarbeit im Verein, z.B. die Betreuung von Projekten, eine angemessene Vergütung verlangen. Ebenso kann für die Vorstandstätigkeit, sofern sie einen nachzuweisenden Aufwand von mehr als 3 Stunden/Woche mit sich bringt, angemessen vergütet werden. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Angefallene und notwendige Auslagen sind zu erstatten; ein pauschalierter Auslagenersatz ist zulässig. Bei notwendigen Reisen sind angemessene Tagegelder zu zahlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig.

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Aufgaben des Vereins



- d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f. Jahresrechnung
- g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i. Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen per Email genügen der Schriftlichkeit. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse durch den Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail widersprechen, sind schriftlich per Brief oder Fax einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Meinung des Vorstands erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist während der Versammlung zu fertigen und zu bestätigen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen/ zu bestätigen. Es soll folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung abzugeben.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche

von vier Fünftel erforderlich.

7. Es kann nur über solche Angelegenheiten beschlossen werden, die in der Tagesordnung benannt sind. Der Vorstandsvorsitzende soll vier Wochen vor der Einladung eine Rundmail an die einzuladenden Mitglieder verschicken, mit dem Hinweis, dass diese innerhalb der nächsten zwei Wochen Vorschläge für die Tagesordnung einreichen können. Solche Vorschläge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie nicht offensichtlich missbräuchlich sind.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen; das Protokoll ist per E-Mail an alle Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, zu versenden.

§ 14 Virtuelle Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlung per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden oder per online-Konferenz („Skype-Konferenz“), sofern die vorstehenden Prinzipien dieses Paragraphen dieser Satzung im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährleistet sind und die Technik zuverlässig und ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. Briefwahl, Umlaufbeschlüsse (auch per E-Mail) und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet-voting“ sind zulässig, jedoch nicht in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Solche Verfahren sollen insbesondere in solchen Fällen angewandt werden, wenn über wichtige Angelegenheiten die Mitglieder entscheiden sollen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung jedoch nicht möglich oder zweckmäßig ist.
2. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.
3. Die Umsetzung erfolgt mittels geeigneter Software entsprechend den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).
4. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.
5. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsdaten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
7. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.
8. Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen.
9. Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert.
10. Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Teilnahme nicht möglich.
11. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu



ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern könne nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a. an die gemeinnützige Bhakti Marga Yoga gGmbH oder die Bhakti Marga Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Oder

- b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Religion, Unterhaltung des Gotteshauses (Ashram) in: Am Geisberg 1-8 in 65321 Springen (Heidenrod).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet.
Heidenrod-Springen, den 07.02.2019

